

**Verordnung des Rektorates  
vom 09. April 2013**

Gemäß § 50 Abs. Z. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. werden für die Hochschulische Nachqualifizierung zum Bachelor of Education (§ 65a HG) folgende Reihungskriterien festgelegt:

Die innerhalb der Zulassungsfrist eingehenden Anträge werden gereiht:

1. im Dienst stehende Lehrer/innen
2. nicht im Dienst stehende Lehrer/innen

Innerhalb der Gruppen wird nach dem Datum des Einlangens des Antrags (=Datum des Hochladens der von der Zentralstelle bearbeiteten Unterlagen in den Studierendenakt PH-Online) gereiht.

Von dieser Reihungsverordnung ausgenommen sind alle Lehrkräfte, die sämtliche Lehrveranstaltungen und die Bachelorarbeit angerechnet bekommen.

*Mag. Barbara Huemer*

Mag. Barbara Huemer  
Vizerektorin

